



Nachweis gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Rahmen eines Antrags auf Nachteilsausgleich – Information für Studierende sowie ärztliche und psychotherapeutische Behandler:innen

Informationsmerkblatt Nr. 3 zum Thema Nachteilsausgleich

Studierende mit langfristigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben die Möglichkeit, einen Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen. Durch Maßnahmen des Nachteilsausgleichs können die Bedingungen für das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für andere Vorgaben für die Durchführung des Studiums individuell angepasst werden.

In den Prüfungsordnungen der Universität Hamburg für die Bachelor- und Masterstudiengänge ist eine Regelung zum Nachteilsausgleich in § 11 verankert, auf die Sie sich bei einem Antrag auf Nachteilsausgleich beziehen können. Auch in den Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließen, gibt es solche Regelungen. Die Zuständigkeit liegt dann allerdings bei den staatlichen oder kirchlichen Stellen.

Sie haben sich wegen einer Empfehlung zur Gestaltung von Maßnahmen des Nachteilsausgleichs an das Büro für die Belange von Studierenden mit Beeinträchtigungen gewandt. Unsere Empfehlung können Sie als alleinigen Nachweis über die zuständigen Studienbüros bei den jeweiligen Prüfungsausschüssen einreichen. Um eine solche Empfehlung ausstellen zu können, benötigen wir von Ihnen einen medizinischen Nachweis. In unserer Empfehlung bestätigen wir lediglich, dass ein Nachweis vorliegt. Unsere Empfehlung stellen wir nur Ihnen zur Verfügung. Falls es dem besseren Verständnis dient, nennen wir die Form Ihrer Beeinträchtigung (z. B. Diabetes Typ 1) oder ordnen diese in eine übergeordnete Kategorie ein (z. B. rheumatische Erkrankung). Meistens skizzieren wir nur Ihre funktionalen Einschränkungen. Bitte teilen Sie uns ggf. bestehende Änderungswünsche mit. Das Empfehlungsschreiben wird digital und der Nachweis in Papierform bei uns bis zum Ende Ihres Studiums aufbewahrt und nicht an Dritte, z. B. Prüfungsausschüsse, weitergegeben. Bitte informieren Sie uns, wenn Sie Ihr Studium an der Universität Hamburg abgeschlossen haben, damit wir die Daten löschen können. Im Campus-Management-System STiNE werden keine Daten zu Ihrer gesundheitlichen Situation gespeichert.

Die Prüfungsordnungen der Universität Hamburg sehen vor, dass „geeignete Nachweise“ vorgelegt werden müssen. In Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, werden zum Teil fach- oder amtsärztliche Nachweise verlangt. Die meisten Studierenden reichen ärztliche oder psychotherapeutische Nachweise ein.

Um Empfehlungen auszustellen oder über Anträge zu entscheiden, ist die inhaltliche Gestaltung der Nachweise von besonderer Bedeutung. Sie sollten folgende Informationen enthalten:

- Kopfbogen, Stempel der Praxis bzw. der behandelnden Person, Name und Funktion der behandelnden Person, Ausstellungsdatum, Unterschrift
- Name der:des Patient:in, Beginn der Behandlung durch die behandelnde Person

- Bestätigung, dass langfristige gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen bestehen (mit dem Fokus auf die damit verbundenen funktionalen Einschränkungen); ggf. Angabe des oder der ICD-10-Code/s.

Die Angabe einer Diagnose nach der internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) der Weltgesundheitsorganisation ist nicht erforderlich, aber häufig hilfreich, weil der jeweilige Code mit einer aussagekräftigen Beschreibung hinterlegt ist. Diagnosen **können, aber müssen somit nicht** genannt werden.

- Werden die Beeinträchtigungen voraussichtlich weiter bestehen oder ist eine Veränderung des Krankheitsbilds bzw. des Gesundheitszustands zu erwarten?
- Wie wirken sich die Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen auf relevante leistungsbezogene Aktivitäten aus, z. B. auf Lesen, Schreiben, Sitzen, Stehen oder das Leistungsvermögen, wie Konzentrationsvermögen, körperliches Leistungsvermögen?
- Optional auch Vorschläge, wie aus medizinischer Sicht die vorhandenen Nachteile ausgeglichen werden könnten, z. B. Pausenregelung bei Klausuren, Verlängerung der Bearbeitungszeit, Einsatz von Hilfsmitteln.

Falls Sie bereits vorhandene Nachweise einreichen, sollten Sie Passagen, die nicht relevant sind, schwärzen.

Falls Sie über weitere Nachweise verfügen, z. B. Schwerbehindertenausweis, Entlassbericht, Bescheinigung über betreutes Wohnen, sollten Sie diese Unterlagen ebenfalls als Nachweis beifügen.

Hinweis

Ihre Behandler:innen sollen über die für einen Antrag auf Nachteilsausgleich medizinischen Sachverhalte aufklären. Für die Entscheidung über die Bewilligung des Antrags sind zusätzliche hochschulische Informationen relevant, z. B. die Modulbeschreibung. Über die Bewilligung Ihres Antrags entscheidet allein der Prüfungsausschuss.

Sie haben folgende Möglichkeiten, Nachweise bei uns einzureichen:

- Über unser Formular auf der Webseite: Sie können Nachweise digital über das Formular verschicken. Die Unterlagen sollten nach Möglichkeit als PDF-Dokument hochgeladen werden. Geben Sie bitte Ihre universitäre E-Mail-Adresse an: Vorname.Nachname@studium.uni-hamburg.de.
- Persönlich: Sie können während der Präsenzsprechstunde Ihre Nachweise in Kopie persönlich bei uns im Büro abgeben (reine Abgabe, keine Beratung). Bitte geben Sie die Nachweise in einem verschlossenen Umschlag ab. Für weitere Anliegen vereinbaren Sie bitte einen Beratungstermin.
- Per E-Mail an beeintraechtigt-studieren@uni-hamburg.de: Die Unterlagen sollten nach Möglichkeit als PDF-Dokument als Anhang mit der E-Mail versandt werden. Nutzen Sie für die Kommunikation mit uns ausschließlich Ihre universitäre E-Mail-Adresse: Vorname.Nachname@studium.uni-hamburg.de. Sobald wir Ihre E-Mail lesen, drucken wir die Dokumente aus und löschen die E-Mail. Bitte beachten Sie, dass bei einer Übermittlung per E-Mail mit Unterlagen im Anhang kein ausreichender Datenschutz besteht.

Weitere Informationsmerkbblätter zum Thema Nachteilsausgleich

In den folgenden Informationsmerkbblättern finden Sie mehr zum Nachteilsausgleich:

- Informationsmerkblatt Nr. 1: [Nachteilsausgleich – Was ist das?](#)
- Informationsmerkblatt Nr. 2: [Wie kannst Du Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei Studien- und Prüfungsleistungen oder Vorgaben für die Durchführung des Studiums erhalten?](#)
- Informationsmerkblatt Nr. 4: [Antrag auf Nachteilsausgleich bewilligt – Weiteres Vorgehen](#)

Stand: Mai 2025